

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit = Revue suisse de travail social

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Soziale Arbeit

Band: - (2016)

Heft: 19-20

Artikel: Die Nutzung und der Nutzen der Opferhilfe aus der Sicht gewaltbetroffener Frauen und Männer

Autor: Büschi, Eva / Fellenberg, Monika von / Solèr, Maria

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-832412>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eva Büschi, Monika von Fellenberg und Maria Solèr

Die Nutzung und der Nutzen der Opferhilfe aus der Sicht gewaltbetroffener Frauen und Männer

Zusammenfassung

In vorliegendem Artikel werden die Nutzung und der Nutzen von Opferhilfeleistungen (gemäss Opferhilfegesetz) aus der Sicht von gewaltbetroffenen Frauen und Männern dargestellt. Die Ergebnisse der qualitativen Studie¹ zeigen, dass die Befragten das gesamte Spektrum an angebotenen Opferhilfeleistungen beanspruchten. Als besonders relevant erwiesen sich neben dem Zugang zur Opferhilfe Beratung, juristische Hilfe und Leistungen für Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt. Trotz einiger Grenzen und Lücken im Hilfsangebot schätzen die Befragten den Nutzen der Opferhilfe grundsätzlich positiv ein.

1 Ausgangslage

Das 1993 in der Schweiz eingeführte Opferhilfegesetz (OHG)² hat zum Ziel, Opfern³ von Straftaten und ihren Angehörigen die notwendige Hilfe zukommen zu lassen. Dies umfasst Soforthilfe und längerfristige Hilfe, welche die Opferhilfeberatungsstellen selbst erbringen oder an Dritte delegieren. Zudem sind Entschädigung und Genugtuung vorgesehen. Die Leistungen der Opferhilfe sollen zweckmässig und wirksam sein.

Die bisherige Opferhilfeforschung in der Schweiz gibt wenig Aufschluss darüber, inwiefern diese Angebote für Nutzende relevant sind. Zwar existiert eine nationale Opferhilfestatistik, die differenziert nach Alter, Geschlecht und Straftat Auskunft gibt über die Anzahl Beratungsfälle (insgesamt 33 783 im Jahr 2015) sowie die Anzahl Entschädigungen (94 im Jahr 2015), Genugtuungen (682 im Jahr 2015) und die ausbezahlten Entschädigungs- und Genugtuungssummen (total 1.06 bzw. 4.75 Millionen CHF im Jahr 2015) (vgl. BFS 2016a). Jedoch fehlen Angaben zur Perspektive der Betroffenen ebenso wie Daten zum Handeln der Professionellen. Fragen des kurz- und langfristigen Nutzens und der unterschiedlichen Nutzung von Opferhilfeleistungen (OHL) durch Frauen und Männer sowie

Fragen nach Auswirkungen unterschiedlicher Gewaltarten oder Gewaltkontexte auf Nutzen und Nutzung wurden bisher von Forschenden nicht aufgegriffen.

Im Opferhilfebereich gibt es in der Schweiz seit 45 Jahren vorwiegend kriminologische Forschung. Ab 1965 wurden erste Studien durchgeführt. Darin ging es v. a. um die Frage des Umfangs des Dunkelfeldes und die Beurteilung existierender Risiken, Opfer zu werden (vgl. Killias 1993, 57). Damit wurden quantitative Aspekte erfasst, nicht jedoch qualitative wie die Hintergründe von Opfersituationen, von Anzeigeverhalten oder die Folgen der Straftat aus Sicht der Opfer. Letzteres wurde erst in Opferbefragungen ab den 1980er Jahren stärker berücksichtigt (vgl. op. cit., 59). Der erste *Crime Survey* wurde in der Schweiz 1994 durchgeführt. Bis 2007 erfolgten sechs Befragungen (vgl. Killias 2007, V), die Risikofaktoren, Präventionsmassnahmen sowie Tendenzen der Schweizer Kriminalität darlegten. Neuere Studien fokussierten Kriminalität im Dunkelfeld, Prävalenz- und Inzidenzraten, Reaktionen auf Angst vor Kriminalität, Kriminalitätstrends und interregionale sowie internationale Vergleiche (vgl. Killias 2007). Ein zentrales Ergebnis ist, dass sich nach wie vor nur wenige Opfer an Opferhilfebearbeitungsstellen wenden, obwohl deren Bekanntheit in der Öffentlichkeit konstant zugenommen hat (vgl. op. cit., 143 ff.). 2010/11 führte Killias den International Crime Victimization Survey (ICVS) durch mit dem Ziel zu klären, wie viele Personen unter welchen Umständen von bestimmten Delikten betroffen sind (vgl. Killias et al. 2011). Zentrale Ergebnisse aus den standardisierten ICVS wie Angaben zu Viktimisierungsraten, Risikofaktoren und -modellen, wiederholter Viktimisierung, Anzeigeverhalten und (in geringem Mass auch zur) Unterstützung von Opfern finden sich bei van Kesteren (2015).

Der Bereich Opferhilfe wurde international erst Ende der 1980er Jahre fokussiert. So in Untersuchungen zum Täter-Opfer-Ausgleich (vgl. Sessar et al. 1986; Maguire/Corbett 1987; Joutsen 1989 und Killias 1990). Zu Fragen nach dem Bedarf an Opferhilfeangeboten und der Verarbeitung von Opfererlebnissen lagen in der Schweiz bis anfangs der 1990er Jahre keine Daten vor (vgl. Killias 1993, 70). Hingegen wurden Gesetzes-evaluationen zum OHG durchgeführt (BJ 1996, BJ 1998, BJ 2000), deren Ergebnisse in die Revision des OHG einflossen (vgl. BR 2005, 7182). Ab 2000 folgten einige Studien zu rechtlichen Aspekten wie Entschädigung, Opfer-schutz, Zeugenschutz usw. (vgl. Mösch Payot 2007; Colombi 2009; Converse 2009). Verschiedene rechtswissenschaftliche Studien befassen sich z. B. mit Verjährungsproblemen bei Personenschäden durch Asbest (Husmann/

Aliotta 2010), mit Opferhilfe in der Gerichtspraxis (Aemisegger/Schoderer 2008), mit Ansprüchen des Opfers im Adhäsions- und Opferhilfeverfahren (Weishaupt 2008), mit der Bemessung der Genugtuung (Gurzeler 2005), mit Grundfragen staatlicher Opferentschädigung (Windlin 2005) und mit Opferrechten von Tatzeugen (Riniker 2011). Zur Auslegung des OHG ist zudem der Kommentar OHG zu erwähnen (Gomm/Zehntner 2009). Neben rechtlich ausgerichteten Studien wurden auch einige Untersuchungen spezifisch zu weiblichen Opfern von häuslicher Gewalt durchgeführt, die jedoch die Leistungen der Opferhilfe nicht thematisierten (z. B. Helfferich 2006; Kavemann/Kreyssig 2007; Dubacher/Reusser 2011; EBG 2011; Gloor/Meier 2012 bzw. 2013; Zoder 2012; Fliedner et al. 2013 und Schwander 2013).⁴

Zu Folgen von Straftaten für Opfer fehlen Kurz- und Langzeitstudien in der Schweiz. In Deutschland liefern Görge (2009 und 2012) bzw. Dudeck und Freyberger (2009) informative Übersichten über den aktuellen Forschungsstand im Bereich Viktimologie, wobei insbesondere Letztere auf psychische Folgen für Opfer (wie Posttraumatische Belastungsstörungen [PTSD], Angststörungen und depressive bzw. dissoziative Störungen) eingehen. Im englischsprachigen Raum bieten Shapland und Hall (2007) sowie Walklate (2013) bzw. Wolbert Burgess, Regehr und Roberts (2013) Zusammenfassungen der aktuellen Forschung in der Viktimologie. Im Vergleich dazu wird ersichtlich, dass in der Schweiz im Bereich Opferhilfe zahlreiche offene Fragen bestehen. Auf der Basis der Erkenntnisse von Holenstein et al. (2009) erwies es sich als angezeigt, die Beratungsqualität aus der Sicht betroffener Personen in verschiedenen Kantonen zu untersuchen und dabei bezüglich Nutzung besonders a) den Zugang zur Beratung, b) interinstitutionelle Kooperationen der Beratungsstellen und c) die Strukturierung sowie den Abschluss des Beratungsprozesses zu fokussieren. Insgesamt zeigte sich ein Forschungsbedarf hinsichtlich folgender Aspekte:

- › Wirkung der Opferhilfe generell, insbesondere der rechtlich vorgesehenen OHL;
- › Frage der Nachhaltigkeit der OHL für weibliche und männliche Betroffene von Gewalt;
- › Analyse der Nutzung/des Nutzens von OHL aus Sicht von gewaltbetroffenen Personen.

2 Zielsetzung und Fragestellung

In vorliegender Studie wurden ausgehend von den aufgezeigten Forschungslücken der Nutzen und die Nutzung von OHL aus der Sicht von gewaltbetroffenen Personen untersucht. Fokussiert wurden Personen, die

von Straftaten gegen die körperliche Integrität betroffen waren. Solche Straftaten waren im Jahr 2010 mit über 42 Prozent der Fälle der häufigste Beratungsgrund (49 Prozent im Jahr 2015) (vgl. BFS 2016b).

Die Fragestellung lautete: Welchen Nutzen hat das Unterstützungsangebot (OHL) gemäss OHG aus der Sicht weiblicher und männlicher Betroffener von körperlicher Gewalt im sozialen Nahraum bzw. im öffentlichen Raum?

Zur Beantwortung der Fragestellung wurden die Art der erlittenen körperlichen Gewalt (Intensität, Ort) sowie die genutzten OHL aus der Sicht der Nutzenden in ihrer je persönlichen Situation erhoben. Ausgehend von den gesetzlich vorgesehenen Angeboten wurde erkundet, welchen Nutzen Betroffene von körperlicher Gewalt aus den in Anspruch genommenen Leistungen ziehen und geklärt, welche Faktoren sich förderlich oder hinderlich auf deren Nutzung auswirken. Zudem wurde ermittelt, welche Grenzen bzw. Lücken im Hilfsangebot bestehen.

3 Methodisches Vorgehen

Für die explorative Untersuchung mit vorwiegender Orientierung an subjektiven Relevanzen wurde eine qualitative Herangehensweise gewählt. Die Studie wurde vom 01.11.2012 bis zum 31.10.2015 durchgeführt. Die Befragung umfasste vierzehn gewaltbetroffene volljährige Frauen und Männer, deren Beratung abgeschlossen war. Alle waren Opfer von vorsätzlichen Straftaten gegen die körperliche Integrität im Sinne des OHG, die sie im sozialen Nahraum oder im öffentlichen Raum erfahren hatten. Aufgrund der per 01.01.2009 in Kraft getretenen OHG-Revision (Änderung gesetzlicher Verwirkungsfristen) wurden nur Personen berücksichtigt, die nach diesem Zeitpunkt Opfer einer Straftat geworden waren.

Wie Tabelle 1 zeigt, überwog bei den erlittenen Delikten Gewalt im öffentlichen Raum leicht gegenüber häuslicher Gewalt. Eine (ehemalige) Paarbeziehung zum Täter bestand bei den sechs von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen, während es sich bei den Gewaltdelikten im öffentlichen Raum hauptsächlich um unbekannte Tatpersonen handelte. Die Altersgruppe der 25–35-Jährigen war mit acht Personen am stärksten vertreten, das Sample umfasste aber auch zwei Männer im Alter zwischen 58 und 68. Unter den befragten Personen waren elf SchweizerInnen und drei AusländerInnen, alle in der Deutschschweiz wohnhaft. Die eine Hälfte (vorwiegend Frauen) lebte zum Tatzeitpunkt in einer Stadt, die andere Hälfte (vorwiegend Männer) in einer Landgemeinde. Acht Personen waren Eltern, darunter fünf alleinerziehende Mütter von Kindern im Vorschul-

Tabelle 1 Darstellung des Samples

		Frauen	Männer
Delikte	Häusliche Gewalt	6	0
	Gewalt (öff.)	1	7
Beziehung zur Tatperson*	Keine	1	5
	Paarbeziehung	6	0
	Andere	0	2
Alter	25–35	4	4
	36–46	3	0
	47–57	0	1
	58–68	0	2
Herkunft	CH	5	6
	Ausland	2	1
Wohnort zum Tatzeitpunkt	Stadt	5	2
	Agglomeration	2	0
	Land	0	5
Elternschaft	2–4 minderjährige Kinder	5	1
	Volljährige Kinder	0	2
	Keine Kinder	2	4
Bildungsstatus	Lehrabschluss	5	4
	Akad. Abschluss oder im Studium	2	3
Erwerbssituation zum Zeitpunkt des Erstinterviews	Vollzeit	0	5
	Teilzeit	4	0
	Erwerblos	1	1
	In IV-Umschulung	0	1
	In Ausbildung	2	0
Opferberatung	Allgemeine	5	7
	Spezifische	2	0

* Ausnahmslos männliche Tatpersonen.

und Schulalter. Was den Bildungsstatus betrifft, so umfasste das Sample neun Personen mit einem Lehrabschluss und fünf Personen, die sich entweder im Studium befanden oder über einen akademischen Abschluss verfügten. Fünf der Männer waren vollzeitlich, vier Frauen (Mütter) teilzeitlich erwerbstätig. Zwölf der vierzehn Personen wurden von einer allgemeinen Opferberatungsstelle unterstützt, zwei Frauen von einer spezifischen Beratungsstelle.

Der Feldzugang erfolgte über Opferhilfeberatungsstellen (zwölf Personen) und Dritte (zwei Personen), die OHL erbrachten (Psychotherapeutin, Anwältin).⁵ Mit neun Personen konnte ein Zweitinterview durch-

geführt werden, fünf Personen waren neun Monate später nicht mehr erreichbar. Was die Zusammensetzung des Samples betrifft, ist zu berücksichtigen, dass es keine Personen umfasst, die den Zugang zur Opferhilfe nicht gefunden haben und auch keine männlichen Opfer von häuslicher Gewalt. Zudem besteht es aus einer Auswahl, die weitgehend durch Beratungsstellen getroffen wurde, weshalb mit positiv geneigten Einschätzungen der Nutzung und des Nutzens zu rechnen war.

Die Datenerhebung umfasste eine erste Befragung nach Abschluss der Opferberatung in Form eines Leitfadeninterviews. Die erbrachten OHL wurden zudem bei den jeweiligen Beratungsstellen mittels standardisiertem Fragebogen erfasst und den Aussagen aus den Interviews gegenübergestellt. Neun Monate später folgte ein zweites Leitfadeninterview mit Fokus auf den weiteren Verlauf und eine zweite Einschätzung der Nutzung und des Nutzens der Opferhilfe durch die Betroffenen. Die transkribierten Interviews wurden mittels Inhaltsanalyse nach Mayring (2010) analysiert und zu 14 Fallcharakterisierungen verdichtet. Die Analyse fokussierte das Spektrum der Nutzung und des Nutzens sowie erfahrene Grenzen oder Kritik an der Opferhilfe aus Sicht der Betroffenen. Zusammenhänge zwischen Nutzung, Nutzen und Merkmalen der befragten Personen wurden dort berücksichtigt, wo sie im Datenmaterial unmittelbar erkennbar waren. Auf eine darüber hinausgehende Aufschlüsselung der Daten nach spezifischen Merkmalen von Opfergruppen (z. B. nach Geschlecht) wurde verzichtet.

4 Nutzung und Nutzen der Opferhilfe aus Sicht der Betroffenen

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse der Studie zusammengefasst.

4.1 Art der erlittenen Gewalt und deren Folgen

Acht Personen waren Opfer von Gewalt im öffentlichen Raum (von Straftaten wie Überfällen oder einfachen oder schweren Körperverletzungen), während sechs Personen – alle weiblich – Opfer von häuslicher Gewalt waren. Fünf Personen hatten einmalig Gewalt erlitten, neun Personen mehrmals (darunter alle Opfer häuslicher Gewalt). Die Folgen der erlittenen Gewalt waren körperlicher, psychischer, sozioökonomischer und sozialer Art. Sie zeigten sich unmittelbar nach der Straftat, aber auch mittel- und langfristig, wie die folgenden Zitate exemplarisch zeigen:

Also ich habe extreme Konzentrationsschwierigkeiten gehabt eine Phase lang, also ich habe dann auch wirklich Angst gehabt um meine Prüfungsergebnisse

also und eben dann noch dieser Stress, dass man merkt, diese Tat ist nicht nur einfach passiert und es ist vorbei, sondern die Tat die beeinflusst mich jetzt immer noch. Also das war für mich purer Stress. (Interview F)

Also das hat mich wahnsinnig geprägt. Denn ich weiss, für jeden Fehler muss man bezahlen. Und mach ja keine Fehler! Und durch das bin ich sehr vorsichtig, sehr zurückhaltend mit Kontakt gegen aussen. Also ich würde sagen, körperliche Schäden habe ich eigentlich keine. Aber psychische. Das ist, ja. (Interview C)

Insgesamt fällt auf, dass manche Betroffene selbst Straftaten mit gravierenden Verletzungen gut verarbeiten konnten und dem Vorfall wenig Gewicht geben wollten. Umgekehrt war festzustellen, dass ein als relativ harmlos geschilderter Vorfall recht weitgehende psychische Folgen nach sich ziehen konnte. So entstanden Belastungen nicht nur aufgrund der Straftat, sondern auch dann, wenn z. B. das Strafverfahren stagnierte oder wenn Gesuche um Genugtuung und Entschädigung hängig blieben. Bei Opfern von häuslicher Gewalt beeinflusste die Tatsache, gewaltbetroffene Mutter zu sein, die psychische Befindlichkeit noch zusätzlich (z. B. Angst um Kinder, Erschöpfung aufgrund der Belastung). Zur Belastung trugen auch sozioökonomische (Armutrisiko) und soziale Folgen (z. B. Isolation) bei, wie dies bereits in anderen Studien verdeutlicht wurde (vgl. Helfferich 2006; Kavemann/Kreyssig 2007; Gloor/Meier 2014; Schär 2015).

4.2 *Aspekte der Nutzung und des Nutzens von Opferhilfeleistungen*

Die Ergebnisse zeigen, dass die Absicht des Gesetzgebers erfüllt wird. Die Befragten nutzten das gesamte Spektrum an Opferhilfeleistungen: Beratung, Information, juristische und administrative Hilfe, Leistungen Dritter, Kostenbeiträge an Leistungen Dritter sowie Entschädigung und Genugtuung.

Eine zentrale Voraussetzung für die Nutzung der OHL besteht im Zugang dazu. Faktoren, die den Zugang erleichtern, finden sich ebenso wie Barrieren, die den Zugang erschweren, auf institutioneller wie individueller Ebene. Als förderliche institutionelle Faktoren erwiesen sich neben dem Standort und der Ausstattung der Beratungsstellen auch die Art und Weise der Kontaktaufnahme. Neben Personen, die von sich aus Kontakt aufnahmen, gab es zahlreiche Opfer, die standardmässig über die gesetzlich vorgesehene Meldung der Polizei an eine Opferhilfestelle gelangten. Auch die Kontaktaufnahme seitens der Beratungsstellen wie die Vermittlung durch

Drittpersonen war bedeutsam, besonders für Personen, die von sich aus keinen Kontakt aufgenommen hätten. Der subjektiv bestimmte Zugang zur Opferhilfe erfolgte aufgrund von unterschiedlichen Orientierungen: Einerseits zeigt sich ein emotional motivierter Zugang unter massiven Belastungen in akuten Krisensituationen. Andererseits finden sich verschiedene rationale Orientierungen, so wenn der Zugang mangels Alternativen, aus Selbstschutz oder mit der Erwartung erfolgte, Probleme zu lösen. Darüber hinaus wurde der Zugang durch die Offenheit der Betroffenen bzw. durch ihre Angebots-, Qualitäts- oder Anspruchsorientierung gefördert.⁶

Institutionelle Zugangsbarrieren bildeten neben rechtlichen Unklarheiten oder Pflichtverletzungen seitens Polizei oder Opferhilfe auch die schwere Erreichbarkeit einer Beratungsstelle und die Tatsache, dass die Klientel eine Holschuld bezüglich der OHL hat, sich also aktiv darum bemühen muss. Subjektive Barrieren bestanden darin, dass Opfer das Angebot nicht kannten, es aufgrund psychischer und/oder physischer Beeinträchtigungen nicht in Anspruch nehmen konnten oder Hilfsangebote vorerst ablehnten.

Auch die folgenden Merkmale und Reaktionsweisen der Betroffenen sowie deren soziale Lage spielten für den Zugang zu Hilfeleistungen eine zentrale Rolle. So trugen Überforderung mit der aktuellen Situation und soziale Isolation bei prinzipieller Offenheit dazu bei, die Opferhilfe aufzusuchen. Demgegenüber behinderten die (nicht immer nachvollziehbare) Einschätzung, unversehrt zu sein, die Bagatellisierung von Verletzungen, eine zurückhaltende Art oder auch das Bedürfnis nach Ruhe und Alltäglichkeit den Zugang eher. Ambivalente Orientierungen zeigten sich, wenn gleichzeitig Hilflosigkeit bestand, aber auch das Bedürfnis, seine Probleme selber zu bewältigen.

Entlang den oben erwähnten OHL (Beratung, Information, juristische und administrative Hilfe, Leistungen Dritter, Kostenbeiträge an Leistungen Dritter sowie Entschädigung und Genugtuung) wird im Folgenden der Nutzen aus Sicht der Opfer zusammengefasst.

Innerhalb der Beratung war die personale Arbeitsbeziehung zwischen Klientel und Beratenden von zentraler Bedeutung. Für die befragten Personen war es wichtig, in der anspruchsvollen Situation nicht alleine zu sein und durch die beratende Fachperson Rückhalt zu erfahren, wie folgendes Zitat zeigt:

(...) ich wurde auch sehr gut beraten. Mir wurde auch erklärt, was ich überhaupt alles machen konnte einfach und was es für Möglichkeiten gibt, und

was mich so erwartet einfach. Ich habe Antworten bekommen auf die existenziellen Fragen, die mich einfach mega unruhig gemacht haben, weil ich die ganze Zeit darüber nachgedacht habe und keine Antwort wusste und dort habe ich einfach genau die Hilfe und die Antworten gefunden, die ich gesucht habe (...). (Interview L)

Insgesamt wurden viele Punkte aufgeführt, die das Gewicht einer Vertrauensbeziehung mit ihren verschiedenen Aspekten wie personales Vertrauen und Kompetenzvertrauen, Vertrauen in die Profession und Organisation (vgl. Kähler/Gregusch 2015) bestätigen. Einige Nutzerinnen und Nutzer der Opferhilfe schätzten insbesondere eine gute Balance zwischen sachlicher Distanz der Fachperson und Vertrauensaspekten in der Arbeitsbeziehung. Die Beratenden waren manchmal die einzigen Bezugspersonen, mit denen Betroffene offen über alles reden konnten, manche wollten das private Umfeld nicht (noch weiter) belasten, während bei anderen gerade in Krisensituationen das bereits fragile soziale Netz zerriss (z. B. charakteristisch bei häuslicher Gewalt). Ein wichtiger Aspekt in der Beratung war aus Sicht einiger Opfer das Erkennen des Hilfebedarfs. Die Fachpersonen leisteten einen wesentlichen Beitrag an die Problembearbeitung, indem sie vermutete Probleme ansprachen und gemeinsam eruierten, welche Unterstützung erforderlich war. Es zeigte sich, dass Betroffene in Krisensituationen damit überfordert sein können, ihre Bedrohungslage oder ihren Hilfebedarf adäquat einzuschätzen und zu artikulieren.

Als Nutzen des Gesprächsangebots im Rahmen der Beratung zeigt sich sowohl eine emotionale Entlastung der Betroffenen wie auch eine sachbezogene Strukturierungshilfe in «chaotischen Situationen». Wesentlich für mehrere Betroffene war auch die Psychoedukation⁷ durch Beratende. Im Rahmen von Beratung war zudem Information (zu Rechtsansprüchen und Hilfemöglichkeiten) zentral. Damit wird sowohl Orientierung ermöglicht, was dem Angstabbau dient, als auch der Zugang zu weiteren Hilfsangeboten erleichtert. Besonders bedeutsam war dies für Opfer mit Migrationshintergrund, die mit dem Hilfsangebot nicht vertraut waren. Auch die Koordination des erforderlichen Informationsaustauschs war wichtig, dies vor allem in Situationen, in denen den Betroffenen der Überblick fehlte. Besonders in Bezug auf das Strafverfahren zeigte sich ein wesentlicher Nutzen in der Orientierung darüber, «was alles kommt», der Aufklärung über die Rollen der verschiedenen Akteure und Akteurinnen und dem «Übersetzen» des Inhalts von Dokumenten in eine verständliche Sprache usw.

Die Möglichkeit, sich im Vorfeld des Verfahrens gedanklich mit potenziellen Schwierigkeiten auseinandersetzen zu können, wurde positiv bewertet.

Bei der direkt geleisteten juristischen Hilfe war es für Opfer von Bedeutung, dass ihre BeraterInnen erkennen, wann der Beizug eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin notwendig oder auch wann ein Wechsel der juristischen Vertretung zu empfehlen ist. Aus Sicht mehrerer Befragter waren spezifische juristische Informationen wie auch persönliche Begleitungen zu Einvernahmen oder Verhandlungen ein wichtiges Angebot der Opferhilfe:

(...) aber ich bin mir nicht mehr alleine vorgekommen, ich habe gewusst, es steht jemand hinter mir, weil ich habe auch keinen Anwalt oder so eingeschaltet, bin einfach wirklich zuerst alleine da gestanden, und das ja und die Frau [Beraterin] ist sogar mit in das Gericht gekommen und also ich bin dann einfach nur noch Zeuge gewesen, ist sie mitgekommen und das habe ich extrem geschätzt, da bin ich wirklich froh gewesen, obwohl sie eigentlich nicht viel hatte machen können, sie ist einfach dahin gekommen und nachher wieder gegangen, aber ja das habe ich sehr geschätzt. (Interview I)

Auch behördlich oder gerichtlich angeordnete täterorientierte Interventionen (dabei handelt es sich um keine eigentlichen OHL) sollen erwähnt werden, da sich zeigte, dass Betroffene von häuslicher Gewalt beispielsweise Wegweisungen der Täterschaft durch die Polizei, Freiheitsstrafen für Täter, die Bewährungshilfe oder auch Rayon- und Kontaktverbote als grossen Nutzen bewerten.

Die Erschliessung und Finanzierung von Leistungen Dritter (z. B. juristische, therapeutische oder medizinische Hilfe) war aus Sicht der Befragten ein wesentlicher Aspekt des Nutzens der Opferhilfe. Diese Leistungen wurden nicht immer durch die Opferhilfe vermittelt, sondern teilweise auch von Betroffenen oder ihren Angehörigen selber gesucht. Die Vermittlung durch Beratungsstellen wurde jedoch als wesentlich für ein Gelingen der Kontaktaufnahme wie auch für die weitere Unterstützung bezeichnet. Wichtig war die Funktion der Opferhilfestellen insbesondere bei allfälligen Schwierigkeiten. Dadurch, dass Beratende einerseits im Hintergrund tätig waren (Organisation der Finanzierung und Kooperation mit anderen Fachpersonen) und andererseits bei Bedarf hinzugezogen wurden, um andere Hilfen zu beanspruchen bzw. zwischen Fachpersonen und Klientel zu vermitteln, trugen sie bedeutend zum Nutzen der OHL bei. Besonders die vermittelte und finanzierte juristische Hilfe bzw. die damit

ermöglichte anwaltliche Unterstützung wurde von den Gewaltbetroffenen als grosser Nutzen bezeichnet:

Aber mein Anwalt war sehr gut. Wenn mein Anwalt nicht alles gemacht hätte, hätte ich es auch nicht geschafft, muss ganz ehrlich sagen, wenn mein Anwalt nicht sich darum gekümmert hätte, was er ja eigentlich nicht machen musste, hätte ich es gar nicht geschafft. (Interview H)

Die Juristinnen und Juristen boten eine breite Palette von Hilfeleistungen an (z. B. Gesprächsangebote, Begleitungen an Termine im Strafverfahren, Beratungen mit Bezug auf Trennung/Scheidung sowie Kinderschutzfragen, Ansprüche gegenüber Sozialversicherungen, der Opferhilfe usw.). Auch die finanzierte psychologische Dritthilfe wurde auffallend positiv bewertet.

Als nützlich wurden auch die finanzielle Soforthilfe wahrgenommen sowie die bereits erwähnten Hilfeleistungen der Beratungsstellen bei der Einreichung von Entschädigungs- und Genugtuungsgesuchen. Interessanterweise wurden rein materielle Hilfen erst auf Nachfrage hin erwähnt und schienen nicht im Vordergrund zu stehen, während im Gegensatz dazu Kostenbeiträge an Leistungen Dritter (z. B. die Übernahme von Anwalts- oder Psychotherapiekosten) spontan und explizit als nützlich bezeichnet wurden. Daher ist aus den Daten nicht zu erschliessen, inwiefern Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen das Ziel des Gesetzgebers erfüllen, Schaden auszugleichen oder bleibende Beeinträchtigungen zu kompensieren.

Hilfeleistungen für mitbetroffene Kinder waren ein wichtiges Anliegen von Müttern an die Opferhilfe. Aus ihren Schilderungen entstand der Eindruck, dass die Beratungsstellen sich vorwiegend am Bedarf der Erwachsenen orientierten und kindesbezogene Aspekte nicht systematisch abklärten. Bei Kinderschutzfragen oder therapeutischen Behandlungen von Kindern erfolgte meist eine Delegation an entsprechende Fachstellen, ohne zu überwachen, ob der Kontakt zustande kam und die erforderliche Unterstützung auch erfolgte, was offenbar nicht immer der Fall war. Sofern Zuweisungen erfolgreich verliefen, erwiesen sich kinderspezifische Angebote für gewaltbetroffene Mütter als sehr entlastend.

4.3 Grenzen und Lücken der Opferhilfe

Grenzen der Opferhilfe zeigen sich besonders bei kumulativen Problemlagen auf der psychischen, sozialen und sozioökonomischen Ebene. So

waren besonders belastete Betroffene durch die Opferhilfe schwer erreichbar. Für sie war der Zugang schwierig, da sowohl ungünstige Voraussetzungen bestanden, um Hilfe zu erhalten, als auch, um Hilfe anzunehmen (kaum zugangsfördernde Faktoren, zahlreiche Barrieren).

Die Befragten nannten als Grenze auch vorbestehende sowie bleibende Probleme, die durch die Opferhilfe nicht gelöst werden konnten; insbesondere Armut – durch Gewalt, Trennungen/Scheidungen noch verschärft –, aber auch soziale Isolation. Auf der psychischen Ebene betraf dies Ängste oder Traumata, auf der körperlichen Ebene z.B. andauernde Schmerzen. Auch Besuchsrechtskonflikte bildeten häufig Probleme, die nach Abschluss der Beratung bestehen blieben. In einem Fall wurde die fehlende Befugnis der Opferhilfe, ein Strafverfahren zu beschleunigen, als belastend empfunden. Alles in allem zeigte sich, dass einige Opfer sich auch nach dem Bezug von OHL sowohl körperlich, psychisch wie auch sozioökonomisch und sozial in prekären Lebenssituationen befanden.

Die Befragten führten verhältnismässig wenig Kritik an. Hinsichtlich des Zugangs zur Opferhilfe wurde der in der Nacht wie auch in Krisensituationen erschwerte Zugang hervorgehoben sowie die nur bedingt bedarfsgerechten zeitlichen Strukturen:

Ich konnte auf die Opferhilfe immer zählen. Ab, eigentlich in der Stunde, in der sie offen haben, oder (lacht). Es ist ja nur bis um 17 Uhr. (...) Wenn man irgendwann eine Frage hat, nach 18 Uhr ist niemand dort. Oder nachts, ich weiss, ich bin 100 Mal aufgestanden nachts und hätte 100 Fragen, aber sie haben keine Hotline oder irgendetwas, wo man sich vom, sondern jemand, der, einfach niemand weiss und man ruft an und sagt, mir geht's schlecht, ich komme aus dem Ganzen nicht raus, und einfach mit jemandem, mit jemandem reden. Und dort ist aber niemand. (Interview B)

Auch die manchmal schwierige Terminfindung und die grundsätzlich eher geringe Bekanntheit des Hilfsangebots wurden als problematisch bezeichnet.

Weitere Kritik bezog sich auf Diskrepanzen zwischen Bedarf und erhaltener Hilfe, so beispielsweise wenn Beratende eher auf rechtliche und materielle Aspekte fokussierten statt auf persönliche Hilfe. Besonders Mütter, die häusliche Gewalt erlebt hatten, kritisierten das Fehlen von Angeboten zur praktischen Alltagshilfe. Ein zusätzlicher Aspekt betrifft die unzureichende Koordination von Hilfeleistungen. Einige Betroffene hatten den Eindruck, dass alle involvierten Stellen für sich allein arbeiten und sich

untereinander nicht oder zu wenig absprechen. In Strafverfahren wurde es als belastend empfunden, wenn Informationen über den Stand des Verfahrens nicht transparent übermittelt wurden. Zudem wurde in Einzelfällen negativ vermerkt, wenn es seitens der Opferhilfe an Begleitung im Strafverfahren bzw. an Einvernahmen und Verhandlungen fehlte.

In Bezug auf kindesbezogene Hilfe nannten die betroffenen Mütter drei problematische Aspekte: a) ungünstige Besuchsrechtsregelungen in Fällen von häuslicher Gewalt; b) fehlende Unterstützung bei Stressreaktionen von Kindern im Anschluss an erlebte Gewalt und c) fehlende oder nicht gelingende Triage seitens der Opferhilfe an kinderspezifische Stellen (Jugend-/Familienberatungsstellen, KESB⁸) bzw. eine ungenügende Kooperation mit diesen. Manche Betroffene wünschten, dass sich die Opferhilfeberatungsstellen aktiver für die Erschliessung materieller Ressourcen einsetzen (Existenzsicherung) – eine Kritik, die auf einen zusätzlichen Bedarf an Kooperation der Opferhilfe mit der Sozialhilfe verweist. Als ungünstig vermerkt wurde auch ein verfrühter Abschluss des Hilfsprozesses, insbesondere wenn dieser an den Abschluss des Strafverfahrens gekoppelt wurde, statt sich am noch bestehenden Bedarf der betroffenen Person zu orientieren. Nicht alle Kritik bezog sich auf die Opferhilfe, einzelne Aussagen fokussierten die Polizei, die Justizbehörden oder die KESB. Bei den Opferhilfebehörden betraf sie besonders zwei Aspekte: einerseits die Dauer der Bearbeitung von Gesuchen und andererseits die Höhe der zugesprochenen Entschädigung bzw. Genugtuung.

4.4 *Die Nachhaltigkeit der Opferhilfe*

In vielen Fällen blieb auch neun Monate nach Abschluss der Beratung durch die Opferhilfe eine positive Einschätzung der Hilfeleistungen weiterhin bestehen. Es zeigten sich auf Basis der Zweitinterviews keine Veränderungen in der Einschätzung des Nutzens, sodass die bezogenen Hilfeleistungen als nachhaltig eingestuft werden können. Die Unterstützung durch die Opferhilfe wurde als professionell, entlastend, wichtig und hilfreich erachtet.

Als nützlich wurde auch nach neun Monaten die professionelle Beratung und vielseitige Hilfe in administrativen, rechtlichen, sozialen, psychologischen und finanziellen Bereichen eingestuft. Die Vielfalt und thematische Breite der Hilfe wurde besonders geschätzt. Dazu gehörte das Erläutern von Abläufen, die Abgabe von Informationen und Erklärungen bis hin zu konkreten Tipps oder gar Verhaltensanweisungen. Besonders hilfreich war es aus Sicht der Betroffenen, eine konkrete Ansprechper-

son zu haben und mit einer Fachperson über belastende Themen sprechen zu können. Folgende Zitate veranschaulichen, wie unterschiedlich sich bei verschiedenen Befragten eine weitgehende psychische Stabilisierung als Folge der Unterstützung durch die Opferhilfe darstellte:

(...) alles ist einfach viel sensibler geworden und empfindlicher, also ich reagiere viel schlechter auf Stress, ich fühle mich viel schneller gestresst, (...) und ich mag nicht mehr so viel machen, es wird mir sehr schnell zu viel. Aber jetzt mittlerweile kann ich das so ein wenig akzeptieren von mir (...), dass sich das verändert hat und längerfristig ändert oder verändert hat, ist noch schwierig und, aber das kann ich jetzt, es ist eigentlich, es ist okay. (Interview F)

Also gesundheitlich geht es mir, würde ich sagen gut, weil ich nehme im Moment keine Medikamente und das finde ich selber sehr gut, weil es gab auch natürlich sehr viele Nebenwirkungen, die für mich unangenehm waren (...). Und ich bin auch froh, dass ich wie gesagt das sichere Gefühl, meine Psyche wieder soweit herstellen konnte und sie auch vielleicht stärker geworden ist, dass ich jetzt selber damit, mit allen möglichen Sachen klar komme, und ich muss dabei keine Hilfe haben (...). (Interview L)

Ja im jetzigen Zeitpunkt eigentlich, es hat gar keinen Einfluss mehr. Also ich habe eigentlich wirklich mit allem komplett abgeschlossen und eben am Anfang war es ja so, dass ich noch ein wenig Angst gehabt habe, in die Öffentlichkeit zu gehen und ein wenig mehr Respekt gehabt habe und das ist jetzt eigentlich wieder vorbei. Also ja, es ist eigentlich wieder wie vor dem Vorfall. (Interview I2)

Am Anfang haben sie einem geholfen und nachher haben sie gesagt: «Machen Sie das doch selber» – damit man wieder selbständig geworden ist und nicht nur machen lassen hat, sondern dass man auch wieder selber ja das Leben in den Griff genommen hat. Und für das ist ja die Opferhilfe da, zum einem am Anfang zu unterstützen und nachher muss man das Zeug auch wieder selber in die Hand nehmen. (Interview O2)

Auch die von den Beratungsstellen erbrachte finanzielle Hilfe wurde nach wie vor als sehr nützlich eingeschätzt: Neben Soforthilfe in Notfällen erwiesen sich wie schon beim Erstinterview die Kostenbeiträge an Leistungen Dritter (insbesondere juristische und therapeutische Hilfe) als zentral.

Davon unabhängig wurde bei den befragten Personen eine ökonomische Stabilisierung festgestellt, wenn teilweise auch auf tiefem Niveau (Existenzminimum, Bezug von Sozialhilfeleistungen).

In einigen Fällen war die durch die Opferhilfe geleistete Hilfe derart zentral, dass sie eine Veränderung überhaupt erst ermöglichte. So wurde beispielsweise in mehreren Fällen von häuslicher Gewalt eine Trennung für die gewaltbetroffene Person dadurch erst realisierbar oder in anderen Fällen konnte eine Neuausrichtung bezüglich Studium und Erwerbsarbeit mithilfe der Beratung durch die Opferhilfe erfolgen. In solchen Fällen schrieb die Klientel der Opferhilfe einen enorm grossen Nutzen zu, da neue Zukunftsperspektiven entwickelt werden konnten, was ohne Hilfe nicht gelungen wäre.

Bei von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen fällt auf, dass manche sich auch neun Monate nach Beratungsabschluss noch Sorgen um ihre Kinder machten, die als Mitbetroffene Gewalt erlebt hatten und durch das Besuchsrecht regelmässig mit dem vormals gewaltausübenden Vater in Kontakt waren. Einige von ihnen waren an KESB oder Jugendämter verwiesen worden, doch war es ihnen nicht gelungen, dort die benötigte Hilfe zu erhalten. Oft erschien die psychische Situation von Frauen wie Kindern weitgehend stabil, die Gewalterfahrungen standen nicht mehr im Vordergrund, aber es gab in einigen Fällen deutliche Hinweise, dass keine Aufarbeitung der erlebten Gewalt erfolgt war.

Einige Befragte bekundeten, dass die erlebte Gewalt zum Zeitpunkt des Zweitinterviews keinen Einfluss mehr auf ihr Leben hatte. Sie sahen sich psychisch, physisch, sozial und finanziell in einer stabilen Lage und hatten einen geeigneten Umgang mit dem Geschehenen gefunden. Andere litten jedoch nach wie vor unter physischen oder psychischen Belastungen, die auf die erlebte Gewalt zurückzuführen waren oder darauf, dass das Strafverfahren immer noch nicht abgeschlossen war. Psychische Belastungen zeigten sich beispielsweise in grosser Vorsicht im öffentlichen Raum und gegenüber fremden Personen, in einer andauernden (Über-)Empfindlichkeit oder Sensibilisierung sowie in geringerer Stresstoleranz und Belastbarkeit bis hin zu psychischer Erschöpfung. Manche hatten sich zurückgezogen und lebten sozial isolierter als vorher.

5 **Fazit: zentrale Aspekte hinsichtlich Nutzen und Nutzung der Opferhilfe**

Aus der Analyse ergeben sich wesentliche Aspekte, die auf den Nutzen und die Nutzung der Opferhilfe Einfluss haben.⁹ Die vorliegenden Befunde deuten an, dass mit den verfügbaren individuellen wie sozialen und ökonomi-

schen Ressourcen der Betroffenen die Chance steigt, die Gewaltfolgen zu bewältigen. Umgekehrt sinkt sie, sobald Belastungen kumuliert werden. Unvorhergesehene, einschneidende Ereignisse wie wiederholte Gewalterfahrungen, der Verlust des Arbeitsplatzes, Krankheit usw. können die Lage völlig verändern. Das nachfolgende Fazit der Analyse bezieht sich auf einige Elemente der Opferhilfe, deren Vorkommen oder Fehlen sich – abgeleitet aus der Sicht der Klientinnen und Klienten – als bedeutsam erwiesen hat.

Zentral ist in erster Linie, dass Opfer den Zugang zu Hilfeleistungen finden. Hier ist zu berücksichtigen, dass verschiedene innere wie äussere Umstände gewaltbetroffene Menschen daran hindern können, dann mit der Opferhilfe Kontakt aufzunehmen bzw. in Kontakt zu bleiben, wenn es angezeigt wäre. Aspekte, die den Zugang erleichtern, sind:

- › Mehrsprachige Information der Öffentlichkeit über das Opferhilfeangebot
- › Erreichbarkeit, möglichst rund um die Uhr
- › Standardisierte Meldung der Polizei an die Opferhilfeberatungsstellen sowie verbindliche Kontaktaufnahme der Beratungsstelle mit der gewaltbetroffenen Person
- › Konsequente Berücksichtigung des Kontroll- und Autonomiebedürfnisses der Klientel, besonders bei Erstkontakten

Auch für die Beratung finden sich einige Aspekte, die bei Beachtung der Sicht der Nutzenden zu berücksichtigen sind:

- › Transparente Orientierung über Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit
- › Umfassende Abklärung des Hilfebedarfs und Berücksichtigung bereits involvierter Hilfesysteme
- › Förderung der Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit
- › Thematisierung der Bedeutung des sozialen Umfelds und dessen emotionaler Involviertheit
- › Detaillierte Informationen zu juristischen und psychosozialen Fragen
- › Vermittlung und Koordination von Hilfeleistungen sowie ein Nachberatungsangebot

Im Rahmen von juristischer Hilfe sind folgende Aspekte relevant:

- › Transparente Information, Darstellen und Erläutern von Verfahrensabläufen
- › Sensibilisierung der Opfer für Ambivalenzen in Strafverfahren

Bezogen auf Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt erscheint Folgendes als wesentlich:

- › Spezifische Abklärung kindesbezogener Probleme und Anspruchsberechtigungen durch die Opferhilfe, dann verbindliche Delegation an Fachstellen
- › Monitoring des weiteren Verlaufs nach Zuweisungen, um Abbrüchen entgegenzuwirken
- › Bei Zuständigkeit der KESB/eines Zivilgerichts für Fragen des Kindeswohls: sehr sorgfältige Orientierung aller Involvierten über das Vorgehen und eine kontinuierliche Begleitung und Sensibilisierung der involvierten KESB bzw. des involvierten Scheidungsrichters/der involvierten Scheidungsrichterin auf die Auswirkung der häuslichen Gewalt auf die mitbetroffenen Kinder und damit auf die Ausgestaltung des Besuchsrechts.
- › Praktische Alltagshilfe für alleinerziehende, gewaltbetroffene Mütter

Für die Opferhilfe zeigt sich, dass nicht nur dem Erstkontakt und Anfang, sondern auch dem Abschluss der Beratung besondere Aufmerksamkeit gebührt. Dies gilt besonders für Opfer mit einer kritischen Prognose, was die eigenständige Bewältigung der bei Beratungsabschluss vorliegenden Probleme betrifft:

- › Abschluss des Hilfeprozesses abhängig von Hilfebedarf und Motivation der Klientel (und nicht vom Abschluss des Strafverfahrens)
- › Regulärer Abschluss des Hilfeprozesses inkl. Evaluation (und kein Auslaufen-Lassen der Beratung)

6 Ausblick

Die vorgestellte Studie vermittelt erste Erkenntnisse zur Perspektive von Frauen und Männern, die Gewalt gegen die körperliche Integrität erlitten und OHL genutzt haben. Es zeigt sich, dass das OHG einen geeigneten Rahmen bietet, um im Einzelfall wirksame Hilfe zu bieten und den vielfältigen Bedürfnissen der Opfer gerecht zu werden. Unterschiede bezüglich Opfergruppen (z. B. Geschlecht, Nationalität) fallen nur bei von häuslicher Gewalt betroffenen Müttern auf, die sich trennten und zum Zeitpunkt des Interviews alleinerziehend waren.¹⁰ Generell lässt sich festhalten, dass der Nutzen der Opferhilfe zentral von den beratenden Fachpersonen abhängt. Sie müssen in der Lage sein, eine Arbeitsbeziehung aufzubauen, den Bedarf der Klientinnen und Klienten zu erkennen und gestützt darauf die spezifisch erforderliche Unterstützung zu erbringen oder zu vermitteln.¹¹ Kritik

an der Opferhilfe bezieht sich insbesondere auf Schnittstellen bzw. andere Rechtsgebiete (z. B. Kinderschutz, Sozialhilfe, Strafverfolgung) und auf die Koordination von Hilfsangeboten.¹² Es handelt sich dabei also mehr um Grenzen der Opferhilfe; die aufgeführten Problemfelder reichen über das OHG hinaus und lassen sich nicht einzig im Rahmen einer Optimierung des Opferhilfeangebotes lösen.

Die gewonnenen Erkenntnisse müssten mithilfe von weiteren Studien überprüft werden. Es bestehen verschiedene Forschungsdesiderate:¹³ Zum einen wäre zu klären, inwiefern der sich abzeichnende Nutzen der Opferhilfe aus Sicht von Klientinnen und Klienten einer breiter angelegten Studie mit mehr Beteiligten standhält, beispielsweise durch eine repräsentative Untersuchung auf nationaler Ebene. Damit liesse sich dieses erste, grundsätzlich positive Bild zum Nutzen der Opferhilfe – wonach das OHG das leistet, was von ihm erwartet wird – stärker differenzieren, breiter abstützen oder auch relativieren. Zudem würde sich zeigen, inwiefern die Erkenntnisse auf andere Opfergruppen übertragbar sind. Ein anderes Forschungsdesiderat wäre die Überprüfung der Nachhaltigkeit der OHL, um zu eruieren, wie die Bewältigung der Folgen von Straftaten auch längerfristig gelingen kann.

Literaturverzeichnis

- Aemisegger, Heinz & Schoderer, Charlotte (2008). Opferhilfe in der Gerichtspraxis, insbesondere in der Rechtsprechung des Bundesgerichts. In: *ZBL* 2008: 565–592.
- Bericht BJ (1996). *Hilfe an Opfer von Straftaten. Bericht des Bundesamtes für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe in den Jahren 1993–1994*. Bern.
- Bericht BJ (1998). *Hilfe an Opfer von Straftaten. Bericht des Bundesamtes für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe (1993–1996)*. Bern.
- Bericht BJ (2000). *Hilfe an Opfer von Straftaten. Bericht des Bundesamtes für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe (1993–1998)*. Bern.
- Bundesamt für Statistik (BFS) (2016a). Opfer von Straftaten. Bern. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01.html> (05.08.2016).
- Bundesamt für Statistik (BFS) (2016b). Opfer von Straftaten – Daten, Indikatoren. Bern. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01/key/ueberblick/01.html> (05.08.2016).
- Colombi, Roberto (2009). *Häusliche Gewalt – Die Offzialisierung im Strafrecht am Beispiel der Stadt Zürich*. Zürich: Schulthess.
- Converset, Stéphanie (2009). *Aide aux victimes d'infractions et réparation du dommage. De l'action civile jointe à l'indemnisation par l'Etat sous l'angle du nouveau droit*. Zürich: Schulthess.
- Dubacher, Claudia & Reusser Lena (2011). *Häusliche Gewalt und Migrantinnen*.

- Bern: Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht.
- Dudeck, Manuela & Freyberger, Harald (2009). Psychische Folgeschäden bei Delinquenzopfern. In: Hans-Ludwig Kröber, Dieter Dölling, Norbert Leygraf & Henning Sass (Hrsg.), *Handbuch der forensischen Psychiatrie 4*. Heidelberg: Steinkopf. S. 265–286.
- EBG (Hrsg.) (2011). *Gewalt in Paarbeziehungen – Bericht zum Forschungsbedarf*. Bern: EBG.
- Fliedner, Juliane; Schwab, Stephanie; Stern, Susanne & Iten, Rolf (2013). *Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen. Forschungsbericht im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann*. Bern: EBG.
- Gloor, Daniela & Meier, Hanna (2012). *Beurteilung des Schweregrades häuslicher Gewalt. Sozialwissenschaftlicher Grundlagenbericht*. Bern: EBG.
- Gloor, Daniela & Meier, Hanna (2013). *Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol. Häufigkeit einer Dualproblematik, Muster und Beratungssettings*. Bern: BAG.
- Gloor, Daniela & Meier, Hanna (2014). «Der Polizist ist mein Engel gewesen». Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft Schweizerischer Nationalfonds NFP 60, Schlussbericht. <http://www.socialinsight.ch/index.php/betroffenensicht/uebersicht> (05.08.2016).
- Görgen, Thomas (2009). Viktimologie. In: Hans-Ludwig Kröber, Dieter Dölling, Norbert Leygraf & Henning Sass (Hrsg.), *Handbuch der forensischen Psychiatrie 4*. Heidelberg: Steinkopf. S. 236–265.
- Görgen, Thomas (2012). Zum Stand der internationalen viktimologischen Forschung. In: Stephan Barton & Ralf Kölbel (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*. Baden Baden: Nomos, S. 89–111.
- Gomm, Peter & Zehntner, Dominik (Hrsg.) (2009). *Kommentar zum Opferhilfegesetz. Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten*. 3. Überarb. Aufl. Bern: Stämpfli.
- Gurzeler, Beatrice (2005). *Beitrag zur Bemessung der Genugtuung. Unter besonderer Berücksichtigung potenziell traumatisierender Ereignisse*. Zürich: o. V.
- Helfferrich, Cornelia (2006). Muster von Gewaltbeziehungen. In: Jens Hoffmann & Isabel Wondrak (Hrsg.), *Häusliche Gewalt und Tötung des Intimpartners. Prävention und Fallmanagement*. Frankfurt: V. f. P., S. 29–47.
- Hollenstein, Lea; Klemenz, Regina; Krebs, Marcel; Minnig, Christoph & Sommerfeld, Peter (2009). Möglichkeiten und Grenzen professionellen Handelns in Opferhilfeberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen – Zwischenbericht und Diskussionsgrundlage zuhanden der beteiligten Beratungsstellen. HSA FHNW Olten. http://www.fhnw.ch/sozialarbeit/ipw/forschung-und-entwicklung/laufendeprojekte-1/zwischenbericht_oha.pdf (05.08.2016).
- Husmann, Daniel & Aliotta, Massimo (2010). Zeit heilt nicht alle Wunden. Zur verjährungsrechtlichen Problematik bei Personenschäden durch Asbest. In: Have 2010: 128–134. http://www.aliotta.ch/ne5_installation/Ali_154/public/data/downloads/20120224-172000-Zeit-heilt-nicht-alle-wunden.pdf (05.08.2016).
- Joutsen, Matti (1987). *The Role of the Victim of Crime in European Criminal Justice Systems: A Cross-National Study of the Role of the Victim*. Helsinki: Helsinki Institute for Crime Prevention and Control.
- Kähler, Harro Dietrich & Gregusch, Petra (2015). *Erstgespräche in der fallbezogenen Sozialen Arbeit*. Freiburg i.Br: Lambertus.
- Kavemann, Barbara & Kreyssig, Ulrike (Hrsg.) (2007). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kersten, Anne (2015). *Opferstatus und Geschlecht. Entwicklung und Umsetzung der Opferhilfe in der Schweiz*. Zürich: Seismo Verlag.

- Killias, Martin (1990). Wiedergutmachung? – Bedürfnis des Opfers oder blaue Blume? In: Eser Albin, Günther Kaiser & Kurt Madlener (Hrsg.), *Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht*. Freiburg: MPI, S. 233–245.
- Killias, Martin (1993). Relevanz von Opferbefragungen für die Opferhilfe. Referat. In: *WEISSER RING: Opferhilfe in Europa*. Mainz: Gemeinnützige Verlags-GmbH, S. 54–73.
- Killias, Martin (2007). *Swiss Crime Survey: Die Kriminalität in der Schweiz im Lichte der Opferbefragung von 1984 bis 2005*. Bern: Stämpfli.
- Killias, Martin; Staubli, Silvia, Biberstein, Lorenz; Bänziger, Matthias & Iadanza, Sandro (2011). Studie zur Kriminalität und Opfererfahrungen der Schweizer Bevölkerung. Analyse im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011. Zürich: Kriminologisches Institut. http://www.rwi.uzh.ch/dam/jcr:fffff-e941-0562-ffff-ffffcbclcfaf/ICVS_2011_National.pdf (05.08.2016).
- Maguire, Mike & Corbett, Claire (1987). *The Effects of Crime and the Work of Victims Support Schemes*. Aldershot: Gower.
- Mayring, Philipp (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse*. 9., überarb. Aufl. Weinheim und Basel: Beltz.
- Mösch Payot, Peter (2007). *Der Kampf gegen Häusliche Gewalt zwischen Hilfe, Sanktion und Strafe*. Luzern: Interact.
- OHG: Bundesgesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 23.03.2007. SR: 312.5 OHS 2010. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01/key/ueberblick/01.html> (05.08.2016).
- Riniker, Jelena (2011). *Opferrechte des Tatzeugen. Die Problematik des Opferbegriffs nach OHG und die strafrechtliche Qualifikation der Verletzung der psychischen Integrität*. Zürich/St. Gallen: Dike.
- Schär, Clarissa (2015). Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Nationale und internationale Forschungsbefunde. In: Luzia Jurt & Monika von Fellenberg (Hrsg.), *Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen – ein Handbuch*. Bern: eFeF.
- Schwander, Marianne (2013). *Rechtliche Vorbedingungen für ein Bedrohungsmanagement bei Häuslicher Gewalt in der Schweiz*. EBG: Bern.
- Sessar, Klaus; Beurskens, Andreas & Boers, Klaus (1986). Wiedergutmachung als Konfliktlösungsparadigma? In: *Kriminologisches Journal*. Vol. 18. Weinheim: Juventa, S. 86–104.
- Shapland, Joanna & Hall, Matthew (2007). What do we know about the effects of crime on victims? *International Review of Victimology*. Vol. 14: 175–217. <http://irv.sagepub.com/content/14/2/175.full.pdf+html> (05.08.2016).
- Weishaupt, Eva (2008). Die Ansprüche des Opfers im Adhäsions- und Opferhilfeverfahren. In: Walter Fellmann & Stephan Weber (Hrsg.), *Haftpflichtprozess 2008: Dualistisches Haftungskonzept, Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung direktes Forderungsrecht, Opferhilfe sowie kantonales Verantwortlichkeitsrecht. Beiträge zur Tagung vom 8. Mai 2008*. Zürich: Schulthess Verlag. S. 113–162.
- van Kesteren, John (2015). Criminal victimization at individual and international level: Results from the international crime victims surveys S.I.: s. n. https://pure.uvt.nl/portal/files/8407046/Van_Kesteren_Criminal_02_10_2015.pdf (05.08.2016).
- von Fellenberg, Monika (2010). *Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt: die Vernetzung der betroffenen Kinder mit der Opferhilfe im Kanton Bern*. Chavannes-Lausanne: IDHEAP.
- Walklate, Sandra (2013). *Victimology: the Victim and the Criminal Justice Process*. Abingdon/Oxon: Routledge.
- Windlin, Franziska (2005). *Grundfragen staatlicher Opferentschädigung: Entschädigung und Genugtuung nach Opferhilfegesetz (OHG) im Spiegel sozialstaatlicher, kriminalpolitischer und haftungsrechtlicher Begründungsansätze*. Bern: Stämpfli Verlag.

Wolbert Burgess, Ann; Regehr, Cheryl & Roberts, Albert R. (2013). *Victimology: Theory and Applications*. 2nd ed. Burlington MA: Jones & Bartlett Learning.

Zoder, Isabel (2012). *Polizeilich registrierte Häusliche Gewalt. Übersichtspublikation*. Eidgenössisches Departement des Innern EDI. Neuchâtel: BFS.

Anmerkungen

- 1 Die Studie wurde durch Förderbeiträge der Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit und der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit finanziert.
- 2 Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23.03.2007, SR 312.5.
- 3 Mit Opfer gemäss OHG werden Menschen bezeichnet, die im Rahmen einer Straftat durch eine andere Person in ihrer psychischen, physischen und/oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind. Es handelt sich hierbei um einen neutralen, juristischen Begriff, der nachfolgend synonym verwendet wird mit anderen Ausdrücken wie Nutzer, Nutzerin, gewaltbetroffene Menschen, Klient, Klientin usw.
- 4 Vorliegende Studie wurde ab Ende 2012 durchgeführt – der Forschungsstand wurde bis dann aufgearbeitet. Seither liegen einige neuere Studien vor. Kersten (2015) zeigt z. B. in ihrer multimedialen Studie die Geschlechterspezifika im Bereich Opferhilfe auf und legt differenziert dar, weshalb männliche Opfer die Opferhilfe nicht ähnlich nutzen (können) wie weibliche Opfer und plädiert für eine Enttabuisierung der männlichen Gewaltbetroffenheit (vgl. Kersten 2015). Gloor/Meier (2014, 341 ff.) stellen fest, dass gewaltbetroffene Frauen Opferschutz erhalten und unterstützt werden, dass Gewalt jedoch noch zu oft andauert, nicht gestoppt wird «und eine Inverantwortungnahme der Gewaltausübenden (...) eher als Ausnahme denn als Regel zu bezeichnen» ist (ebd.). Sie legen auch den grossen Aufwand dar, der Opfern infolge von Partnergewalt entsteht: 25% der Frauen

- stehen mit zehn bis sechzehn verschiedenen Stellen aus dem institutionellen Netz in Kontakt. Gloor/Meiers Fazit ist, dass die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen zwar gelingt, indem neue Handlungsspielräume aufgezeigt werden, doch weisen sie auch auf Lücken und Probleme im Interventionssystem hin, so im Bereich Schutz und hinsichtlich der Arbeit mit Gewaltausübenden. Sie fordern einen erleichterten Zugang zu spezialisierten Hilfsangeboten, eine verbesserte Versorgung und gezielte Massnahmen im Hinblick auf gewaltausübende Männer (vgl. ebd.).
- 5 Es war generell schwierig, Opfer für ein Mitwirken am Forschungsprojekt zu gewinnen. Ursprünglich sollten 20 Gewaltbetroffene interviewt werden. Trotz einer Verlängerung der Phase des Feldzugangs um mehrere Monate und verschiedenen Zugangsstrategien liess sich dies nicht realisieren. Mögliche Erklärungen für den schwierigen Zugang sind seitens der Betroffenen der Wunsch, die Auseinandersetzung mit der Gewalttat abzuschliessen sowie eine fehlende Motivation, für zwei Interviewtermine zur Verfügung zu stehen. Seitens der Beratungsstellen sind die hohe Arbeitsbelastung, Hemmungen, Klientel mit abgeschlossenem Dossier für Forschungszwecke zu kontaktieren und allenfalls auch die Tatsache, dass gleichzeitig verschiedene Erhebungen in diesem Bereich realisiert wurden, zu nennen.
 - 6 Eine Orientierung der Offenheit ist dann vorhanden, wenn die Klientel die Opferhilfe aus Neugier nutzt, ohne explizite Erwartungen zu formulieren. Eine Angebotsorientierung herrscht vor, wenn

- Personen konkrete Angebote wie z. B. administrative, juristische oder finanzielle Hilfeleistungen nutzen wollen und die Opferhilfe von sich aus kontaktieren, im Wissen um spezifische Angebote. Einige Befragte finden den Zugang, weil sie dem Angebot bestimmte Qualitäten zuschreiben. So erwarten sie z. B. Neutralität, ernst genommen zu werden bzw. konkrete Hilfeleistungen, teilweise weil sie von positiven Erfahrungen Dritter gehört haben (Qualitätsorientierung). Aus Sicht einiger Opfer ist die Tatsache, dass sie einen Rechtsanspruch darauf haben, der entscheidende Aspekt, um Hilfe zu beanspruchen (Anspruchsorientierung).
- 7 Mit Psychoedukation wird die systematische, wissensbasierte Orientierung von Betroffenen über ihre Störung bezeichnet. Im Kontext der Opferhilfe steht die Aufklärung über typische Folgereaktionen auf Gewalt im Zentrum mit dem Ziel, das Verständnis dafür zu fördern und die Bewältigung zu erleichtern.
 - 8 KESB ist die Abkürzung für die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde.
 - 9 Zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch andere Studien (z. B. Gloor/Meier 2014 in Bezug auf weibliche Opfer von häuslicher Gewalt).
 - 10 Die Minderjährigen als wichtige Opfergruppe standen nicht im Fokus der Studie, auch nicht die Kategorie der Opfer von Delikten gegen die sexuelle und/oder psychische Integrität.
 - 11 Die Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen ist demnach zentral, was sich auch im OHG widerspiegelt (Förderung der Fachausbildung durch Bundesbeiträge Art. 31 Abs. 1 OHG).
 - 12 Diesbezüglich decken sich die Ergebnisse teilweise mit jenen von Gloor und Meier 2014.
 - 13 Ein Forschungsteam der Universität Bern hat im Auftrag des Bundesamtes für Justiz im Jahr 2015 die Opferhilfe evaluiert. Allenfalls schliesst diese Studie einige der genannten Lücken. Eine Publikation liegt jedoch derzeit noch nicht vor.